

## **Beschluss**

# **zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis**

vom 17. September 2014

---

### ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrags auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis, Nummer 29 vom 18 Juli 2014, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nummer 141 vom 24 Juli 2014;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Der Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis ist allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normalschrift gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

#### **Art. 2**

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle im Kanton Wallis ansässigen Plattenleger-Unternehmen und, unabhängig der Entlohnungsart, deren Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals sowie der Lehrlinge.

#### **Art. 3**

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntSG; SGS 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 21. Mai 2003 (EntsV; SGS 823.201) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

#### **Art. 4**

Im Rahmen der Kontrollen bezüglich des Vollzugs des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

#### **Art. 5**

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem Einsicht in weitere Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

#### **Art. 6**

Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung<sup>1</sup> und tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2015.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. September 2014.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

<sup>1</sup>Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 22. Oktober 2014.

### **Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und**

**Lohnbedingungen der Plattenleger**In Anwendung von Art. 4, 17, 24 und 31 des Gesamtarbeitsvertrages über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis (nachstehend genannt GAV) vereinbaren die Vertragsparteien folgende Bestimmungen:

#### **Art. 1 Löhne (Art. 17 GAV)**

Auf den 1. Januar 2014 sind die vertraglichen Löhne für regelmässige und qualifizierte Arbeitnehmer wie folgt festgesetzt worden :

	<b>Mindeststundenlohn Fr./Std.</b>	<b>Mindestmonatslohn_ Fr./Monat</b>
<b>Qualifizierter Plattenleger</b>	<b>Fr. 31.20</b>	<b>Fr. 5'662.80</b>
<b>Junger Arbeitnehmer während dem 1. Jahr nach Lehrabschluss</b>	<b>Fr. 25.75</b>	<b>Fr. 4'673.65</b>
<b>Junger Arbeitnehmer- während dem 2. Jahr nach Lehrabschluss</b>	<b>Fr. 28.00</b>	<b>Fr. 5'082.00</b>
<b>Plattenleger mit Berufskennnissen ohne EFZ und 4 Jahren Erfahrung in der Branche</b>	<b>Fr. 26.75</b>	<b>Fr. 4'855.15</b>
<b>Handlanger/Hilfsarbeiter</b>	<b>Fr. 24.10</b>	<b>Fr. 4'374.15</b>

#### **Art. 2 Fahrzeugentschädigung (Art. 24 GAV)**

Unverändert

#### **Art. 3 Mittagessen (Art. 25 GAV)**

Unverändert

#### **Art. 4 Lohnausfallversicherung infolge Krankheit (Art. 31 GAV)**

- 4.1 Die Unternehmen sind gemäss KVG verpflichtet, die dem GAV unterstehenden Arbeitnehmer bei einer anerkannten Versicherung für eine Taggeldentschädigung von 90% des AHV-Lohns zu versichern und diese ab dem 2. Krankheitstag zu bezahlen.**
- 4.2** Die Prämie der Taggeldentschädigung (Art. 31.6 GAV) ist ab 1. Januar 2014 auf 3.8% des AHV-Lohns festgesetzt worden. Davon gehen für eine Deckung ab dem 2. Tag 2.8% zulasten des Arbeitgebers und 1% zulasten des Arbeitnehmers. **Die Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, eine Wartefrist mit einem degressiven Tarif zu wählen.** Im Falle einer niedrigeren Prämie bleibt der Prämiensatz zulasten des Arbeitnehmers unverändert.
- 4.3 Die globale Lohnausfallversicherungsprämie im Krankheitsfall wird mit 25.83% zulasten des Arbeitnehmers und mit 74.17% zulasten des Arbeitgebers aufgeteilt.**

#### Art. 5 Berufsvorsorge

5.1 Die Unternehmen sind verpflichtet, die dem GAV unterstehenden Arbeitnehmer bei einer Berufsvorsorgeinstitution zu versichern, deren Leistungen dem Gesamtvertrag über die minimalen Ansprüche der Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW 2012-2017) entsprechen.

#### Art. 6 Inkraftsetzung und Dauer (Art. 41 GAV)

6.1 Vorliegender Anhang tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2015 gültig.

6.2 Sollte dieser nicht innert der vom GAV vorgesehenen Frist gekündigt werden, wird dieser stillschweigend von Jahr zu Jahr weitergeführt. Im Falle einer Kündigung durch die eine oder andere Vertragspartei bleibt der Anhang so lange in Kraft bis die Vertragsparteien einen neuen Anhang abgeschlossen haben.

#### Art. 7 Kündigung

7.1 Jede der Vertragsparteien kann den vorliegenden Anhang mit eingeschriebenem Schreiben und mit Wirkung für alle anderen Verbände mindestens drei Monate vor seinem Ablauf kündigen.

7.2 Der kündigende Verband muss im Verlaufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge unterbreiten.

FÜR DEN VERBAND WALLISER PLATTENLEGERUNTERNEHMUNGEN  
(VWPU)

G. Rossier

O. Zuber

M. Fux

S. Métrailler

D. Salamin

C. Frehner

P.-A. Lietti

M. Heynen

FÜR DIE UNIA

FÜR

INTERPROFESSIONELLE

DIE GEWERKSCHAFT SYNA

Zentralsekretariat

Westschweizer Zentralsekretariat

F. Kühn

T. Menyhart

R. Ambrosetti  
FÜR DIE UNIA  
GEWERKSCHAFTEN

Region Wallis  
G. Eyer  
S. Aymon  
J. Morard

Regionalsekretariat Oberwallis  
J. Tscherrig  
FÜR DIE INTERPROFESSIONELLEN  
CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN  
DES WALLIS (SCIV-SYNA)  
Regionalsekretariate  
P. Chabbey  
B. Tissières  
J.-M. Mounir  
B. De Cristofaro  
M. Grand